

Stadtverwaltung Breuberg
- Straßenverkehrsbehörde -
Ernst-Ludwig-Straße 2-4
64747 Breuberg

Antrag auf Sperrung von öffentlicher Verkehrsfläche (§ 45 StVO)

Firma, Verein

Name, Vorname (Bei Firmen oder Vereinen den Ansprechpartner)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer (tagsüber)

FAX od. Email

Art der Arbeiten

Genauere Ortsbezeichnung (Straße, Stadtteil, Hausnummer) z.B.: vor Haus-Nr., in Höhe, gegenüber, von-bis, Entfernungsangaben

Dauer (Beginn und Ende der Arbeiten)

Verantwortlicher

Telefon (während der Arbeitszeit)

Telefon (nach Arbeitsende)

Art der Sperrung (Vollsperrung, halbseitige Sperrung, Sperrung Gehweg)

Vollsperrung Halbseitige Sperrung Gehwegsperrung

Regelplan nach Nr. (als Anlage beifügen) Verkehrszeichenplan siehe Anlage

Hinweise:

- Die Sperrung gilt erst als genehmigt, wenn ein entsprechender Bescheid schriftlich vorliegt.
- Für Bundesstraßen ist der Landrat des Odenwaldkreises zuständig.
- Als Verantwortlicher kann nur benannt werden, wer jederzeit Zugriff auf die Arbeitsstelle vor Ort hat und über ausreichende Entscheidungsvollmachten im Rahmen des Adressaten der Anordnung verfügt sowie der deutschen Sprache mächtig ist. Außerdem **muss** er die erforderliche Fachkenntnis nach dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS) nachweisen.

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers